

Präsident Haberkorn: Begehrt noch Jemand das Wort? — Herr Commissar!

Königl. Commissar-Eppendorff: Ich erlaube mir nur in Bezug auf den Wunsch des Herrn Abg. Jakob, der auf eine Erklärung von hier aus bezüglich seines eventuellen Antrags gerichtet war, zu bemerken, daß in allen denjenigen Fällen, wenn zur Abwehr der Gebrauch von Schießgewehren gegen Vögel von der Polizeibehörde gestattet wird, das Erforderniß einer Jagdkarte unbedingt nicht vorhanden ist, der Anspruch also, daß der, welcher zur Abwehr von Vögeln mit Genehmigung der Polizeibehörde schießt, eine Jagdkarte löse, nicht vorliegt. Es ist Seitens des Ministeriums dieser Fall bisher nicht anders angesehen worden, und wenn der specielle Fall, von dem der Herr Abgeordnete sprach, zur Cognition des Ministeriums gekommen wäre, so würde die in demselben geltend gemachte entgegengesetzte Ansicht von dort aus reprobirt worden sein.

Abg. Haberkorn: Der Abg. Martini hat Ihnen eine Schilderung der Zustände geliefert, unter denen die Bewohner von Schönburg seit einer langen Zeit leben. Die Schilderung ist zwar in etwas grellen Farben beliebt worden; aber keineswegs in zu grellen Farben. Die Präventionen der Schönburger sind geradezu maßlos. Sie beruhen in der Regel nie auf Rechten. Es wird Ihnen, meine Herren, bei der Berathung des Recesses, welcher uns nächstens zur Berathung vorgelegt werden wird, ein Bild aufgerollt werden, aus welchem erkennbar sein wird, in welcher Weise die Rechtstitel, auf welche die Erläuterung des Recesses vom Jahre 1835 basirt ist, entstanden sind. Es ist jetzt nicht an der Zeit, sich weiter darüber auszulassen; allein ich glaube, Sie erklären, wenn Sie gegen den zweiten Punkt unter 2 die erpachteten Reviere betreffend, und den dritten Punkt unter 2, daß Gäste des Hauses Schönburg von der Lösung von Jagdkarten befreit sein sollen, stimmen, daß wir nicht im fünfzehnten, sondern im 19. Jahrhundert leben.

Präsident Haberkorn: Wenn der Abg. Haberkorn sagte, die Ansprüche des Hauses Schönburg „beruhen nie auf Recht,“ so wollen wir wenigstens annehmen, daß dasselbe Recht zu haben vermeint.

Abg. Martini: Um ein Mißverständnis zu beseitigen, welches nur aus den Worten des Abg. Mehnert hervorzugehen schien, erlaube ich mir zu bemerken, daß ich den Mitgliedern des Hauses Schönburg das Recht auf Befreiung von der Verpflichtung zur Lösung von Jagdkarten rücksichtlich der ihnen zugehörigen Grundstücke nicht bestreite und daß ich daher nur gegen die von mir besonders hervorgehobenen Worte im zweiten Absatz des §. 25 stimmen werde.

Abg. Dörstling: Da die Fälle sehr häufig vor-

kommen können, daß sich Jemand solcher Thiere, wie Sperlinge, erwehren muß, und der Herr Commissar die Erklärung abgegeben hat, daß es gestattet sein soll ohne Jagdkarten, so möchte ich die Meinung der Regierung kennen lernen, ob in solchen Fällen allemal vorher, ehe Jemand das Schießen solcher Thiere unternimmt, ein Erlaubnißschein der Polizeibehörde einzuholen ist, oder ob auch ohne einen solchen der Grundstücksbesitzer die Abwehr unternehmen könne. Diese Angelegenheit ist eine solche, daß ich sie besonders hier zur Sprache bringe, weil sehr viele Leute der Meinung sind, daß das Schießen auf Sperlinge ohne Jagdkarte, so lange nicht irgend welcher Nachtheil entsteht, gestattet sei auch ohne vorherige Erlaubniß Seiten der Polizeibehörde.

Referent Sachse: Auf die Anfrage des geehrten Abg. Dörstling habe ich zu erwidern, daß allerdings die Voraussetzung stets dabei zu Grunde liegt, daß die Polizeibehörde erst darum angegangen werde wegen der Erlaubniß, sich des Schießgewehres gegen schädliche Vögel zu bedienen; sonst würde der Gebrauch des Schießgewehrs ebenso strafbar sein, wie die Jagd ohne Jagdkarte. Im Allgemeinen habe ich auf die Einwürfe, welche gegen die Vorschläge der Deputation gemacht wurden, Folgendes zu erwidern. Bei Punkt 2, die Befreiung des Hauses Schönburg, hat es allerdings der Deputation oder wenigstens mir, dem Referenten, nicht erwünscht erschienen, daß Seiten des Hauses Schönburg eine Bedingung aufgestellt worden einer Frage gegenüber, bei der es sich um die höchsten Güter des menschlichen Lebens handelt, daß eine Bedingung gestellt worden ist gegenüber einer Gesetzgebung, die die Grundsätze der Rechtspflege in sich faßt, eine Bedingung, bei der eigentlich es sich bloß um eine Geldersparniß bei einem Vergnügen handelt. Es hat mir ebenfalls nicht hübsch erscheinen wollen vom Hause Schönburg, die Jagdkartensfreiheit einzuhandeln, wo es sich um Einführung des Strafrechts handelt; indessen die Deputation ist der Ansicht gewesen, daß einer solchen Bagatelle gegenüber diese Rücksicht prävaliren müsse, daß, wenn man auch die Bedingung nicht als erwünscht erachte, man doch darauf einzugehen habe, um diesem Landestheile nicht die Wohlthaten und Segnungen der neuen Gesetzgebung noch länger vorzuenthalten, und die Deputation hat gefürchtet, daß nach den bisherigen Erfahrungen allerdings wohl selbst diese Bagatelle als ein Stein des Anstoßes, als ein Hinderniß der Einführung des neuen Gesetzes würde Seiten des Hauses Schönburg angesehen werden. Anlangend Punkt 3, so hat die Deputation dahinzustellen, ob die Kammer diesen Vorschlag so weit, wie er in dem ersten Theile des Abschnitts enthalten ist, annehmen will oder nicht. Hinsichtlich des letzten Theiles, insoweit er die Familienglieder der Altberechtigten betrifft, ging man lediglich von dem Rechtsgesichtspunkte aus und dieser wurde, wie die Mitglieder der Deputation